

PRAKTIKANTENVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen Herrn / Frau
Betriebsführer/in des Praxisbetriebes in
..... einerseits,

und, geboren
Landwirtschaftliche(r) Praktikant/in
wohnhaft in anderseits,
vertreten durch Herrn / Frau
wohnhaft in
Telefonnummer:

Nach den Vorschriften des derzeit gültigen Lehrplanes ist in Ergänzung der schulischen Ausbildung eine Praxis auf landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich. Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vervollkommung der in den Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und deren praktischer Anwendung.

Zur Erfüllung dieses Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen.

Der/Die Betriebsführer/in des Praxisbetriebes ist verpflichtet, den Praktikanten/die Praktikantin in die betrieblichen Belange des Praxisbetriebes umfassend einzuführen und ihn/sie anzuleiten. Der/Die Praktikant/in hingegen ist verpflichtet, im Hinblick auf das im Lehrplan vorgesehene Bildungsziel von der ihn/ihr gebotenen Gelegenheit bestmöglich Gebrauch zu machen.

Das Praktikum beginnt am und endet am

1. Der/die Praktikant/in arbeitet im Interesse der Ausbildung am Praxisbetrieb mit. Bei der Auswahl der vom Praktikanten / von der Praktikantin zu verrichtenden Arbeiten und bei der Festlegung des zeitlichen Ablaufes hat der/die Betriebsführer/in die einschlägigen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes bzw. der Landarbeitsordnung des betreffenden Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet bzw. des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) sowie die sonstigen anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Jugendlichen (Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Bundeslandes), zu beachten.
Der/die Praktikant/in kann seine / ihre Praxis während der betrieblichen Arbeitszeit ausüben. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden.
2. Der/die Praktikant/in ist vom Betriebsführer / der Betriebsführerin oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten entsprechend auf die Vorschriften zur Unfallverhütung aufmerksam zu machen und zu belehren. Das ist von besonderer Bedeutung bei der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmaschinen und Geräten. Darüber hinaus hat der/die Betriebsführer/in oder die von ihm dazu betraute Person dafür zu sorgen, dass im Betrieb selbst entsprechend den Vorschriften zur Unfallverhütung alle notwendigen Vorkehrungen getroffen sind. Der/die Praktikant/in hat die einschlägigen Vorschriften zu beachten und Unfallgefahren zu vermeiden.
3. Der/die Praktikant/in hat Anspruch auf eine monatliche Entschädigung in der Höhe von € brutto. Die Entschädigung richtet sich nach den kollektivvertraglichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes und ist monatlich im Nachhinein fällig. Erhält der/die Praktikant/in Quartier und / oder Verpflegung, so sind die Sätze entsprechend der Sachbezugsbewertung vom Entgelt in Abzug zu bringen. Nach Beendigung der Praxiszeit werden die anteiligen Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) laut Kollektivvertrag ausbezahlt.
4. Die betriebliche Praxis ist Teil der vorgesehenen Ausbildung. Es besteht für den/die Praktikant/in während der Praxiszeit Vollversicherungspflicht nach dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), sofern die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Der/die Praktikant/in ist in diesem Fall **vor** Aufnahme der Beschäftigung bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse anzumelden. Die Abmeldung muss innerhalb von 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung erfolgen.

5. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Praxis, dem/der Praktikant/in zum schulischen Wissen ergänzend praktisches Wissen zu vermitteln, sind die Lehrkräfte der Schule berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob und dass dieser Erfolg auch verwirklicht wird.
Der / die Praktikant/in soll möglichst viele Bereiche im Betrieb kennenlernen, um das Wissen erweitern zu können.
6. Der/die Betriebsführer/in hat den/die Praktikant/in beim Ausfüllen des Praxistagebuches zu unterstützen.
7. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des/der Praktikant/in sollen sich durch persönlichen Augenschein über die Bedingungen der Praxis (einschließlich Unfallschutz) informieren.
8. Der/die Betriebsführer/in verpflichtet sich, den/die Praktikant/in bei Beendigung des Praktikums eine Bestätigung über die zurückgelegte Praxiszeit auszustellen. Diese Bestätigung hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Praktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse aufgenommen werden.
9. Diese Vereinbarung kann von beiden Teilen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden (z.B. grob fahrlässige Pflichtverletzung). Von der Auflösung dieser Vereinbarung und einer vorzeitigen Beendigung des Pflichtpraktikums hat der/die Praktikant/in die betreffende Lehranstalt in Kenntnis zu setzen.
10. Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung errichtet (für den Praxisbetrieb, für den/die Praktikant/in und für seine/ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten).

....., am

Ort

Datum

Für den Praxisbetrieb:

Der/die Praktikant/in:

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte: